

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
20.03.2015

Geszentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail Rundschreiben vom 11.03.2015 haben wir Sie über die geplante Investitionsoffensive des Bundes und die Einrichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Gemeinden von 3,5 Mrd. Euro informiert. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 22.01.2015 hatten wir Sie über die vereinbarte Bundesentlastung für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro unterrichtet, die zum damaligen Zeitpunkt noch einer gesetzlichen Grundlage bedurfte.

Der am 17.03.2015 im Bundeskabinett beschlossene ***Geszentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern*** greift die Schaffung eines Sondervermögens zur kommunalen Investitionsförderung und die Entlastung im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern auf. Dieses Artikelgesetz enthält folgende Regelungen:

- Artikel 1: Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvFErG),
- Artikel 2: Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen – Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvF),
- Artikel 3: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes,
- Artikel 4: Änderung Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes,
- Artikel 5: Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

I. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen - Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvF) - (Artikel 2)

Durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds, KInvF) soll die Einrichtung eines, vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Mrd. Euro ausgestatteten, Sondervermögens im Jahr 2015 erfolgen, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von finanzschwachen Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden.

a) Förderfähige Bereiche

Aus dem Sondervermögen sind folgende Bereiche förderfähig:

1. Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur

- a. Krankenhäuser,
- b. Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung,
- c. Städtebau, einschließlich altersgerechter Umbau und Barriereabbau, ohne Abwasser und ÖPNV,
- d. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e. energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen.

2. Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
- b. energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c. energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung.

3. Investitionen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

b) Fristen

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen werden. Vor dem 01.07.2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

c) Öffentlich-Private-Partnerschaften

Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft). Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31.12.2019

beantragt werden, wenn bis zum 31.12.2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

d) Förderquote und Bewirtschaftung

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 %, die Länder einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligen sich mit mindestens 10 % am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Länder sind zudem aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden (Gemeindeverbände) den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können. Hier hatten wir bereits mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.03.2015 informiert, dass das Land die restlichen 10 % komplett übernehmen wird, womit in Sachsen-Anhalt grundsätzlich kein Eigenanteil durch die förderfähigen Kommunen erbracht werden muss.

Den Ländern obliegt jeweils entsprechend der landesspezifischen Gegebenheiten die Benennung der antragsberechtigten finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände). Hierzu findet derzeit eine intensive Diskussion mit dem Land statt. Über erste Überlegungen hatten wir Sie ebenfalls mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.03.2015 informiert.

e) Verteilung des Sondervermögens auf die Bundesländer

Das Sondervermögen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro wird auf die Bundesländer wie folgt verteilt:

	Einwohnerzahl	Kassenkredite	Anzahl der Arbeitslosen	Anteil am Förderbetrag	
	Anteil in %			%	Euro
	2	3	4	Spalten 2, 3 und 4 je 1/3	
Baden-Württemberg	13,1	0,4	7,7	7,0770	247.695.000
Bayern	15,5	0,6	8,7	8,2640	289.240.000
Berlin	4,2	0,2	7,4	3,9385	137.847.500
Brandenburg	3,0	1,5	4,7	3,0842	107.947.000
Bremen	0,8	1,2	1,3	1,1078	38.773.000
Hamburg	2,1	0,4	2,4	1,6692	58.422.000
Hessen	7,5	13,5	6,2	9,0611	317.138.500
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	1,3	3,5	2,2650	79.275.000
Niedersachsen	9,7	9,2	9,2	9,3583	327.540.500
Nordrhein-Westfalen	21,8	49,5	25,2	32,1606	1.125.621.000
Rheinland-Pfalz	5,0	12,9	3,8	7,2342	253.197.000
Saarland	1,2	4,0	1,2	2,1518	75.313.000
Sachsen	5,0	1,1	7,2	4,4501	155.753.500
Sachsen-Anhalt	2,8	2,1	4,6	3,1680	110.880.000
Schleswig-Holstein	3,5	1,6	3,5	2,8439	99.536.500
Thüringen	2,7	0,4	3,4	2,1663	75.820.500

Quelle: Tabelle 4 Gesetzesbegründung

Auf Sachsen-Anhalt entfallen somit 110,88 Mio. Euro. Mit der beabsichtigten vollständigen Übernahme des Mitfinanzierungsanteils von 10 % durch das Land stehen damit 123,2 Mio. Euro zur Verfügung.

f) Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch eine noch zu fassende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

II. Zusätzliche kommunale Entlastung Mittel von 1,5 Mrd. Euro in 2017

Neben der geplanten Investitionsinitiative plant der Bund für das Jahr 2017 eine über den bisherigen Planungsstand hinausgehende einmalige zusätzliche kommunale Entlastung i. H. v. 1,5 Mrd. Euro vorzunehmen. Dies erfolgt durch einen um 500 Mio. Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung bzw. den gleichmäßig erhöhten Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 SGB II (Artikel 5) und durch einen um 1 Mrd. Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 3).

Damit ist im Zusammenspiel aus der bereits mit „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes“ (BGBl. 2014 I S. 241 ff.) für 2017 vorgesehenen Entlassung von 1 Mrd. Euro und den beabsichtigten weiteren 1,5 Mrd. Euro eine Gesamtentlastung von 2,5 Mrd. Euro vorgesehen.

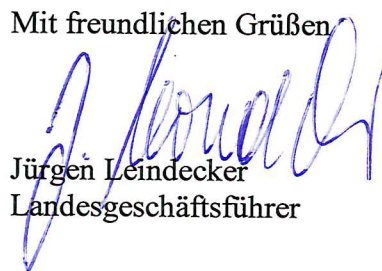
III. Bundesentlastung für Aufnahmen und Unterbringung von Asylbewerbern

Die hier vorgesehene Entlastung durch den Bund i.H. v. jeweils 500 Mio. Euro in 2015 und 2016 erfolgt in Artikel 3 durch die Änderung des § 1 Satz 5 FAG (Bund). Die hiermit beim Land Sachsen-Anhalt resultierenden Mehreinnahmen sollen zum überwiegenden Teil, und zwar i. H. v. 13,5 Mio. Euro, an die für die Aufgabe zuständigen kreisfreien Städte und Landkreise weitergereicht werden. Das Land hatte dazu im Landeshaushalt für 2015 und 2016 bereits 13,5 Mio. Euro für „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ beschlossen.

Der Gesetzentwurf ist dem E-Mail-Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Über das weitere Verfahren insbesondere zur Binnenverteilung in Sachsen-Anhalt werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer